

- Beglaubigte Abschrift -



## Amtsgericht Braunschweig

118 C 1270/19

Braunschweig, 09.09.2019

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jan Bröcker, Sutthausen Straße 30 A, 49124 Georgsmarienhütte  
Geschäftszeichen: P-120/18JB

gegen

[REDACTED]  
Beklagter

wird der Wert des Streitgegenstandes festgesetzt auf

bis zu 1.500 EUR.

#### Gründe

Bei einer mit der Unterlassungsklage geltend gemachten Besitzstörung ist auf das Interesse der Klägerin an der Unterlassung dieser Störung abzustellen und dieses nach § 3 ZPO zu bestimmen. Mit Blick darauf, dass eine dauerhafte Sicherung des Besitzes angestrebt wird, sind die damit zu vermeidenden Kosten einer wiederholten Beseitigung einer Beeinträchtigung zu Grunde zu legen. Die von Klägerseite angesetzten bis zu 1.500 € sind dafür angemessen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Braunschweig, An der Martinikirche 8, 38100 Braunschweig eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Braunschweig, 11.09.2019



 Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts